GEMEINDE NECKARGEMÜND

RHEIN-NECKAR KREIS

BEBAUUNGSPLAN

SÜDÖSTLICHE ORTSERWEITERUNG

III. TEILÄNDERUNG

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4 sowie des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Fassung der Verordnung über die Baunutzung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) sowie der §§ 111 und 112 des Baugesetzbuches für Baden-Württemberg vom 8.8.1978 (GBl. S. 530) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckargemünd in seiner Sitzung vom 8.5.1980 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung vom 8.5.1980 und den örtlichen Bauvorschriften vom 8.5.1980 als Satzung beschlossen.

Der Gemeinderat hat am ... die Anregungen der Bürger geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Bebauungsplan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den örtlichen Bauvorschriften, hat mit der Begründung vom ... bis ... gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen; ortsüblich bekanntgemacht wurde die Auslegung durch Beschluß des Gemeinderats vom ...

Die Bebauungsplan-Satzung wurde mit Verfügung des Landratsamts vom ... Az: ... gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Genehmigt
gem. § 11 BBauG i.V.m. § 4 Abs. 1 GemO
Mitteilung vom 1. Aug. 1980
Rhein-Neckar-Kreis
Landratsamt
Frobenius

Die Genehmigung ist am 2.9.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Tag der Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden am ...

NECKARGEMÜND, den 8.9.80

Planverfasser:
ING. GRAD. KARL-HEINZ SIMM
FREIER ARCHITEKT BDB AK 1895
NECKARGEMÜND, AM ALTENBERG 12
TELEFON 2642

NECKARGEMÜND DEN 8.9.80

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

WR — Reines Wohngebiet
WA — Allgemeines Wohngebiet
WA — nur offene Bauweise zulässig

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

S = Seitenabstand
H = Hauptdach
H = Anbau
H = Nebengebäude
Gr = Grundfläche
Grundflächen in m²

II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
(II) — Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
II-III — Mindest- und Höchstgrenze der Vollgeschosse
o — offene Bauweise
a — abweichende Bauweise
E — nur Einzelhäuser zulässig
D — nur Doppelhäuser zulässig
ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23 BauNVO)

Baugrenze — aufzuhebende Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zufahrtsverbot
aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
Bürgersteig
Garage
aufzuhebende Grundstücksgrenze

5. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Planabgrenzung
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Nutzungsschablone
Sichtdreieck (Sichtfeld, Bewuchs max. 0,80 m)
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (LR) zugunsten von LGS, TK 4488, 4489 und 4490 (LR 1)
(LR 2) zugunsten von LGS, TK 4488, 4489 und 4490 (LR 2)

6. FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARFSANLAGEN (§ 9 Nr. 12 BauGB)

▲ Schulhäuser (Symbolisch)

Schriftliche Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung:
WA-Gebiet: Ausnahmen nach § 4 Abs. (3) 2.Iff., 4.,5. u. 6. BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Stände für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen sowie Anlagen für sportliche Zwecke) werden Nebenverwendungsweisen) sind nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung:
2.1 Ausnutzungsgrenzen: Der jeweils gültigen Richtzahlen des Innenministeriums von Baden-Württemberg.
2.2 Zulässigkeit: Auf den Baugrundstück, die höhere Baugrenze darf nicht überschritten werden.
2.3 Straßenrandabstände: Mind. 2,50 m bei Senkrechtstellung (Garagen) Straßen, mind. 1,00 m bei Parallelstellung.
2.4 Dachform: Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach max. 30° dunkler Farbton. Grenzständige Garagen max. 2,50 m Gebäudehöhe über Fußbodenhöhe.

3. Nebengebäude (NG):
3.1 Zulässigkeit: Nur innerhalb der Baugrenzen mit einer Grundfläche von max. 50,00 m², ausgenommen Grundstück Lgb.Nr. 4453.
3.2 Traufhöhe: max. 2,50 m, über Geländehöhe.
3.3 Dachform- Farbe: Entsprechend den Abs. 2.4.

4. Hauptbaukörper:
4.1 Sockelhöhe: Fußbodenoberkante (EG) max. 0,50 m i.M. über Geländehöhe bergseits.
4.2 Kniestock: Max. 0,50 m bei eingeschossiger Bauweise, bei mehreren sichtbaren Geschossen unzulässig.
4.3 Dachform- Farbe: Entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan, dunkler Farbton.

5. Außenanlagen:
5.1 Stützmauern / Materialz: In bearbeitetem Beton und in Natursteln, max. 1,40 m höhe in gleichen Gefälle mit der Verkehrsfläche.
5.2 Einfriedungen: An öffentlichen Verkehrsflächen max. 1,00 m, Sichtdreieckseinfriedungen max. 0,80 m (sichtmäß. Bewuchs) andernorts max. 1,50 m hoch.
5.3 Materiall: Hecken oder offene Zäune.

6. Ausnahmen: Falls nachbarliche und öffentliche Belange nicht berührt werden, können Ausnahmen von den Festsetzungen nicht entgegenstehen, können Ausnahmen nach § 31 (1) BBauG und § 94 (1) LBO nachfolgenden Umfanges zugelassen werden:

6.1 Zeichnerische Festsetzungen
a) Überschreitung der Baugrenzen um max. 1,5 m mit Gebäudeteilen bis max. 1/3 der Gebäudelänge, sofern ein Abstand zum der nächstgelegenen Grenze nicht unterschritten wird.
b) Unter- und Unterschreitung der Festgesetzten Dachneigung um max. 5°, außerden Flachgich, Pultdach max. 10° Zulässig und Pultdach max. 10° zulässig.

6.2 Schriftliche Festsetzungen
Zu Abs. 2.4: Pultdach max. 10° zulässig und Dachform, -Neigung und Farbe wie das Hauptgebäude.
Zu Abs. 4.1: Überschreitung bis max. 1,00 m, jedoch talseits nicht mehr als 1,20 m sichtbar.

Versorgungseinrichtungen sind gemäß § 14 (2) BauNVO im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig auch sofern für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Neckargemünd, den ..... Der Bürgermeister:

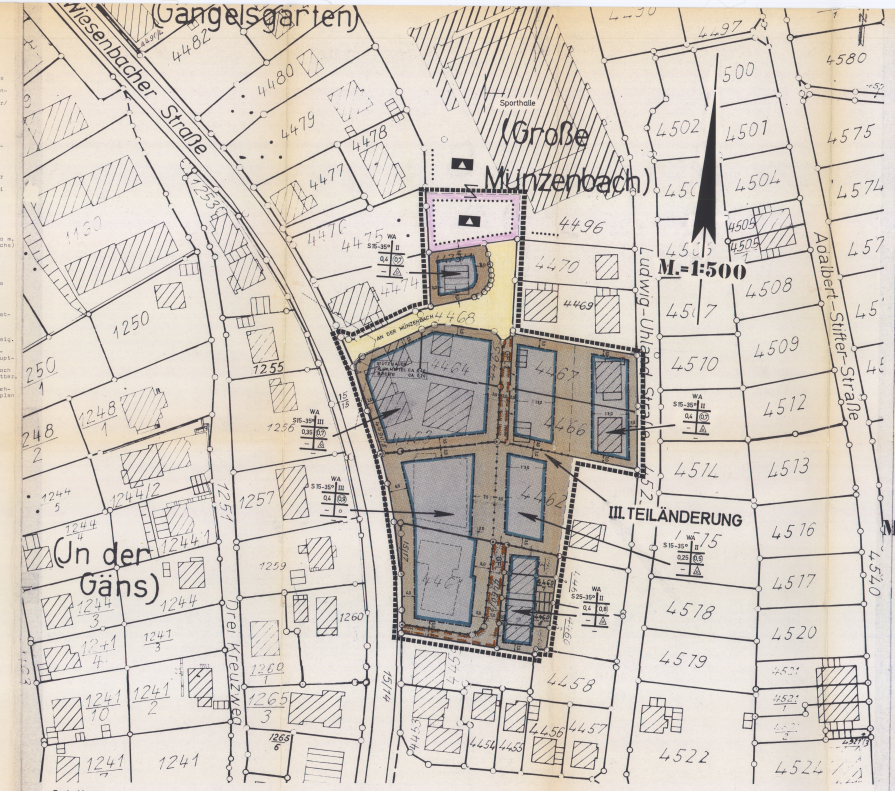

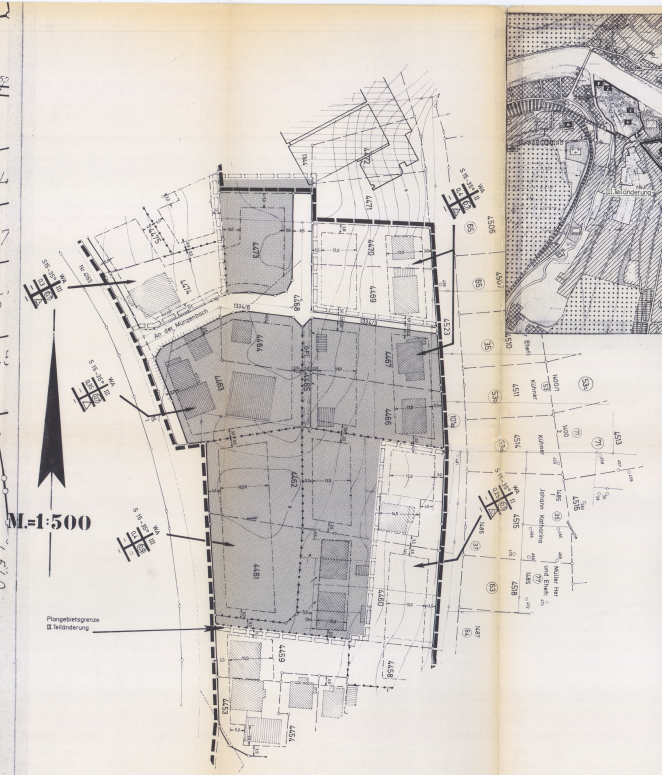

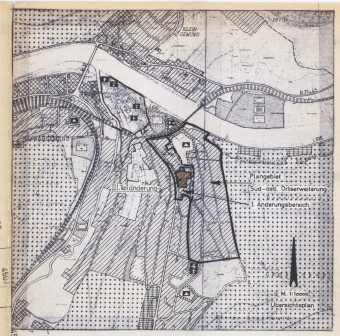

AUSZUG AUS URSPRUNGSPLAN

Beglaubigung:
Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmen mit dem Liegenschafts-kataster überein. Nach dem Stand vom 16.12.1981

Heidelberg, den 22. Juli 1983 Staatl. Vermessungsamt Heidelberg

Das Liegenschaftskataster ... Bezirksamt für Vermessung ... Heidelberg

übergeben am 3. Nov. 1981

Staatliches Vermessungsamt Heidelberg